



Beschluss Nr. 25-07/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 21.07.2022

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Antrag auf Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 18/1 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Der Bauherr beabsichtigt den Umbau und die Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 18/1 der Gemarkung Horka.

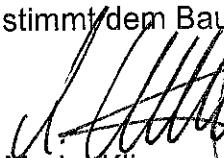
Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

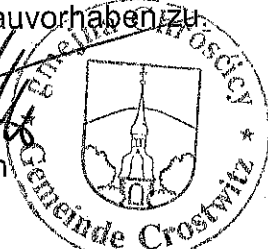
Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Horka, entspricht deren Festsetzungen und ist somit gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB zulässig.
2. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Einleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Straßenentwässerung ist nicht möglich. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.
3. Derzeit ist die Zufahrt zum Grundstück entsprechend § 4 Abs. 1 SächsBO rechtlich nicht gesichert. Zur Sicherung der Zufahrt zum Grundstück ist seitens des Bauherrn ein Antrag auf Eintragung einer Baulast nach § 83 Abs. 1 und Abs. 2 der SächsBO zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 26-07/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 21.07.2022

Beschlussgegenstand:

Diskussion und Beschluss der Feuerwehrcostensatzung der Gemeinde Crostwitz

Sachstand:

Gemäß § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) können Gemeinden für den Einsatz der Gemeindewehr in festgelegten Fällen Kostenersatz einfordern. Hierzu hat die Gemeinde eine Satzung zu erlassen und dabei die Regelungen des § 69 Abs. 4 SächsBRKG zu beachten.

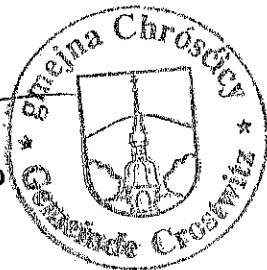
Die Feuerwehrcostensatzung der Gemeinde Crostwitz ist aus dem Jahr 2002 und entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Der Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren ist den aktuellen Gegebenheiten und Bestimmungen anzupassen, insbesondere die Ermittlung und Berechnung der insgesamt ansatzfähigen Kosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die vorliegende Feuerwehrcostensatzung.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage

Entwurf Feuerwehrcostensatzung
Kalkulationstabelle

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 27-07/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 21.07.2022

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Lieferung einer Calisthenics-Anlage für den Spielplatz an der Satkula in Crostwitz

Sachstand:

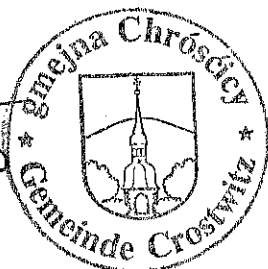
Die Vergabe des Auftrages zur Lieferung einer Calisthenics-Anlage für den Spielplatz an der Satkula in Crostwitz erfolgt durch freihändige Vergabe.

Es wurden drei Firmen angeschrieben. Alle drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Nach formeller Prüfung durch die Vergabestelle des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ wurde ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, den Auftrag zur Lieferung einer Calisthenics-Anlage an die Firma Ziegler Metallbearbeitung GmbH, Gewerbepark am See 1, 01920 Nebelschütz, mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis in Höhe von 5.932,15 € brutto zu vergeben.


Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.

davon anwesend: 10+Bgmst.

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 1

Stimmenthaltungen: 0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0

Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.



Beschluss Nr. 28-07/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 21.07.2022

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Vergabe des Auftrages zum Aufbau einer Calisthenics-Anlage nebst Fallschutz am Spielplatz an der Satkula in Crostwitz

Sachstand:

Auf dem Spielplatz an der Satkula soll eine Calisthenics-Anlage errichtet werden. Die Lieferung der Anlage wird separat beauftragt.

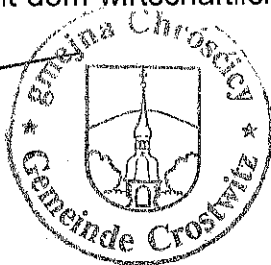
Die Vergabe des Auftrages zum Aufbau einer Calisthenics-Anlage nebst Fallschutz am Spielplatz an der Satkula in Crostwitz erfolgt durch freihändige Vergabe.

Es wurden drei Firmen angeschrieben. Alle drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Nach formeller Prüfung durch die Vergabestelle des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ wurde ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, den Auftrag zur Errichtung einer Calisthenics-Anlage an die Firma GartenArt Martin Krahl, Crostwitzer Straße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau, mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis in Höhe von 8.803,83 € brutto zu vergeben.


Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.



Beschluss Nr. 29-07/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 21.07.2022

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Lieferung und Montage einer dezentralen Lüftungsanlage für ein Klassenzimmer in der Sorbischen Grundschule Crostwitz

Sachstand:

Mit Schuljahr 2022/2023 besucht ein Schüler mit einer seltenen genetischen Erkrankung die Sorbische Grundschule Crostwitz. Aufgrund der Erkrankung ist es notwendig, im Klassenraum eine Belüftungsanlage zu installieren.

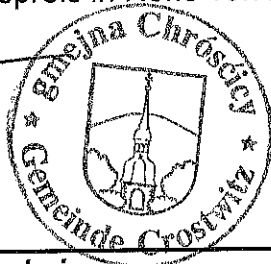
Die Vergabe des Auftrages zur Lieferung und Montage der Lüftungsanlage erfolgt durch freihändige Vergabe.

Es wurden drei Firmen angeschrieben. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Durch das Ingenieurbüro INNIUS IBJ Hagen Jatzwauck wurden die Angebote formell geprüft und es wurde ein Vergabevorschlag erarbeitet. Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur Zuschlagserteilung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Montage einer dezentralen Lüftungsanlage für ein Klassenzimmer in der Sorbischen Grundschule Crostwitz an die Firma Florian Scholze, Mühlenweg 8, 01920 Räckelwitz, mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis in Höhe von 23.493,22 € brutto zu vergeben.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Vergabevorschlag

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss einstimmig angenommen.